

1. Die Stellung der Kirchen und Gemeinden reformierten Bekenntnisses in der Deutschen evangelischen Kirche bedarf einer neuen Überlegung und Besinnung. Diese Besinnung hat davon auszugehen, dass diese Kirchen und Gemeinden Glieder (direkte oder indirekte) der Reichskirche sind; sie hat aber darauf hinzuzielen, dass sie - unbeschadet ihrer evtl. Zugehörigkeit zu einer unierten Landeskirche - ein offizielles, reichskirchlich anerkanntes "Organ" zur Vertretung des gesamten deutschen Reformiertentums bilden müssen. Als letztes Ziel, das aber jetzt schon im Auge behalten werden muss, muss die Bildung einer Deutschen reformierten Kirche im Rahmen der Reichskirche erstrebt werden.

2. Dies Reichskirchenverfassung, die ja nur ein Rahmengesetz ist, sieht einen reformierten Kirchenminister vor. Seine wesentlichen Befugnisse erstrecken sich auf die Wahrung des reformierten Bekenntnisses, auf die Vertretung des Reichsbischofs gegenüber Kirchen und Gemeinden dieses Bekenntnisses sowie auf die Pflege der Gemeinschaft der reformierten Kirchen und Gemeinden. Es hat sich deutlich gezeigt, dass ein reformierter Kirchenminister, der nicht ein offizielles Organ der reformierten Kirchen und Gemeinden Deutschlands zu seiner Seite hat, auf das er sich stützen und das ihn stützen kann, nicht in der Lage ist seine Aufgabe zu erfüllen und darüber hinaus die zur allmählichen Bildung der reformierten Kirche Deutschlands unbedingten notwendigen Schritte zu tun. Die gegenwärtige Konstruktion stellt den reformierten Kirchenminister auf einen isolierten Posten, sie ist auch wesentlich unreformiert, da sie einem einzelnen die Führung eines Amtes gibt ohne Bildung eines synodalen Unterbaues. Die Folge dieses Tatbestandes ist, dass der reformierte Kirchenminister zur Inengriffnahme seiner wichtigsten Aufgabe, nämlich der Zusammenfassung des gesamten Reformiertentums Deutschlands nicht gekommen ist.

3. Daraus ergeben sich folgende Notwendigkeiten:
 - a) Die Reformierten Kirchen und Gemeinden schliessen sich zu einer offiziellen reformierten Synode zusammen. Die Vorbereitung derselben übernimmt ein sofort zu berufender, aus 12 - 15 Mitgliedern bestehender Vertrauensrat der wichtigsten reformierten Gruppen.
 - b) Diese Synode gibt sich auf ihrer ersten Tagung ein handlungsfähiges und bevollmächtigtes Organ, das als offizielles Organ der reformierten Kirche gilt.
 - c) Die Bildung der reformierten Synode als des Gesamtorgans der Kirchen und Gemeinden reformierten Bekenntnisses wird der Reichskirchenregierung angezeigt.
 - d) Zu dieser Synode gehören folgende Kirchen und Gemeinden; die reformierten Kirchen Hannovers und Lippes; die im Reformierten Bund zusammen geschlossenen Gemeinden; der Bund freier reformierter Gemeinden; die reformierte Synode Bayerns; die im Mugenottenverein zusammen geschlossenen Gemeinden und evtl. einzelne reformierte Gemeinden ohne bisherigen Zusammenschluss.
Die Bekenntnisgrundlage dieser Synode wäre die in den einzelnen Gemeinden und Kirchen geltenden reformierten Bekenntnisse.
 - e) Die reformierte Synode resp. ihr bevollmächtigtes Organ hätte unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Offizielle Vertretung der Kirchen und Gemeinden reformierten Bekenntnisses gegenüber der Reichskirchenregierung in allen gemeinsamen reformierten Angelegenheiten.
 2. Vorschläge zur Berufung des reformierten Kirchenministers.
 3. Zusammenarbeit mit dem Kirchenminister in der Wahrung des reformierten Bekenntnisses und der Pflege der Zusammengehörigkeit der reformierten Kirchen und Gemeinden.

- f) Diese Gesamtsynode soll ergänzt werden durch Bildung einer Anzahl von Territorialsynoden. Ansätze dazu sind schon vorhanden. Diese Synoden delegieren zur Gesamtsynode. Sie sind in landeskirchlich gebundenen Bezirken zugleich Organ zur Vertretung der reformierten Gemeinden gegenüber der Landeskirche. Die einzelnen reformierten Kirchen und Gemeinden behalten in übrigen ihre Selbständigkeit und ihre Rechte.
- g) Zum Praktischen wäre noch zu bemerken, dass die reformierte Synode möglichst bald zusammentreten müsste und dass nach ihrer Tagung Verhandlungen mit der Reichskirchenregierung angeknüpft werden müssten. Diese Verhandlungen müssten zum Ziel haben, dass die Reichskirche die Synode und ihre Vertretung als Organ der reformierten Kirchen und Gemeinden Deutschlands anerkennt und dass dann die Synode und die ihr obliegenden Aufgaben in die Reichskirchenverfassung resp. in die Ausführungsbestimmungen zu derselben durch Reichskirchen-gesetzliche Regelung eingebaut wird.

Frankfurt a.M., den 31. Jan. 1934
Schifferstr. 31

Sehr verehrte Herren und Brüder !

Ich erlaube mir, Ihnen obiges Memorandum zu übersenden. Wegen der in diesem Memorandum besprochenen Fragen habe ich nach der Berner Tagung schon mit Herrn Dr. Hesse und einigen anderen Mitgliedern des Moderaments Fühlung genommen; vorige Woche habe ich dann dieselben Fragen mit Herrn Pastor Langenohl durchbesprochen. Mir scheint jetzt der günstigste Augenblick dafür zu sein, dass wir möglichst bald in der Bildung einer Deutschen reformierten Kirche einen Schritt vorwärtskommen. Wir werden damit nicht nur unseren Gemeinden sondern auch der Reichskirche einen guten Dienst erweisen. Meine oben aufgestellten Grundsätze mussten in schnellster Conception bearbeitet werden. Sie enthalten deshalb nur allgemeine Richtlinien. Ich glaube aber, dass dieser Entwurf ernster Beachtung wert ist und dass er die Möglichkeit eines engen Zusammenschlusses der reformierten Kirchen und Gemeinden bietet ohne dass dieselben zunächst ihr landeskirchliches Gepräge zu verlieren brauchen. Ich wäre dankbar, wenn Sie sich auch für die Grundgedanken dieses Entwurfes aussprechen könnten.

Mit ergebenster Begrüßung

K. R. E. Meyer